

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
12.12.2022**

Vorlage Nr. GR/124/2022

**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Versorgungsbetrieb der
Gemeinde Emmingen-Liptingen,,**

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde 2020 novelliert. Dies war erforderlich, da die letzten umfassenden Änderungen 1992 und 1995 erfolgten. Bisher konnte gewählt werden zwischen der Planung und Buchführung entsprechend den Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung oder der Planung und Buchführung nach den Regelungen der Kommunalen Doppik in der Gemeindehaushaltsverordnung.

Künftig gelten als rechtliche Grundlagen die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung-HGB oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik und ggf. die GemHVO (bei Anwendung von Doppik). Es gibt die Wahlmöglichkeit zwischen der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik. Beide Eigenbetriebsverordnungen enthalten weitestgehend gleiche Regelungen.

Neben dem Wahlrecht, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen sollen (§ 12 Abs. 3 EigBG), liegt die wesentliche Neuerung in der Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (§ 14 Absatz 1 Satz 3 EigBG) sowie die Einführung einer Liquiditätsrechnung im Jahresabschluss (§ 16 Absatz 1 EigBG).

Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. Bisher erfolgten die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Versorgungsbetrieb nach der alten Fassung der Eigenbetriebsverordnung.

Seit der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik zum 01.01.2020 wird in der Kämmererei und Gemeindekasse die Finanzsoftware INFOMA eingesetzt. Die Einrichtung des Programms ist in erster Linie auf die Vorschriften der kommunalen Doppik zugeschnitten. Von Axians INFOMA wurde darauf hingewiesen, dass es für die Aufstellung handelsrechtlicher Jahresabschlüsse regelmäßig verschiedener Anpassungen bedarf, die bei doppisch geführten Eigenbetrieben nicht notwendig werden. Von Seiten der Verwaltung wird es zudem als sinnvoll erachtet, die Wirtschaftsführung des Versorgungsbetriebes möglichst vergleichbar mit jener des gemeindlichen Haushaltes darzustellen. Es wird deshalb empfohlen, das Rechnungswesen des Versorgungsbetriebes ab dem 01.01.2023 auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik (§ 12 Abs. 3 EigBG) zu führen.

Die neue Betriebssatzung für den Versorgungsbetrieb ist als Anlage beigefügt. Die im Vergleich zur bisherigen Betriebssatzung angepassten oder ergänzten Passagen sind grün markiert.

Beschlussfassungsvorschläge:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Emmingen-Liptingen ab dem 01.01.2023 auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik (§ 12 Abs. 3 EigBG) erfolgen sollen.
- 2.) Die als Anlage beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Versorgungsbetrieb der Gemeinde Emmingen-Liptingen“ wird beschlossen.



Joachim Löffler
Bürgermeister



Tobias Thum
Kämmerer